

Pflanzenschutz-Warndienst

Ackerbau / Informationen Nr. 24 vom 30.07.2024

Beizung Winterraps

Das Spektrum der zugelassenen Beizen im Winterraps bleibt in Deutschland weiter eingeschränkt. Die Vielfalt ergibt sich durch die verschiedenen Kombinationen der gebeizten Saatgutpartien durch die Züchter: Fungizide und/oder insektizide Beizausstattung, komplettiert durch verschiedene Biostimulanzien wie Acceleron, B300, Initio, LumBro, Starcover, Wurzelplus, die das Wachstum und die Widerstandsfähigkeit der Pflanzen stärken sollen.

Fungizider Schutz ist insbesondere bei schlechten Auflaufbedingungen (hohe Bodenfeuchte, niedrige Bodentemperaturen) zu empfehlen. Über eine Notfallzulassung (15.05. bis 11.09.2024) kann mit **Scenic Gold** (Fluoxastrobin + Flupicolide) gebeiztes Rapssaatgut ausgesät werden. Dies bietet Schutz vor Aufkrankheiten, Falschen Mehltau, Wurzelhals- und Stängelfäule und Alternaria im Jugendstadium der Rapspflanzen. Unter anderem gilt NH681-3: *Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei vorhergesagtem Wind mit einer stündlichen mittleren Windgeschwindigkeit in 2 m Höhe höher als mit 5 m/s. Zur Beurteilung der Windgeschwindigkeit ist die Vorhersage im Internetangebot des [Deutschen Wetterdienstes](#) für die nächstgelegene Agrarwetterstation bis zu 72 Stunden vor der Aussaat heranzuziehen.*

Insektizidbeizen bieten Schutz lediglich in der Auflaufphase des Rapses vor Schädlingen. Reguläre Zulassungen bestehen für **Lumiposa/Lumiposa Xtra OSR** (Cyantraniliprole) gegen Kleine und Große Kohlflyge, Raps- und Kohlerdföhe, Rübsenblattwespe sowie die biologische Beize **Integral Pro** gegen Erdflöhe und *Phoma lingam*. Lumiposa-Beizen haben sich in den letzten Jahren unter den Starkbefallsbedingungen in Thüringen von Rapserrdflohe als unzureichend erwiesen. Gegen Schäden durch die Kleine Kohlflyge ist die Wirksamkeit zumeist ausreichend, so dass sich die Bestände etablieren können. Einige Züchterhäuser bieten Rapssaatgut an, dass mit **Buteo Start** (Flupyradifurone) gebeizt wurde. Dieses Mittel ist in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen und kann nach Deutschland importiert und ausgesät werden. Damit wird eine Befallsminderung bei Frühbefall durch den Rapserrdflohe bis maximal BBCH 12 ermöglicht. Einzuhaltende Vorgaben für die Verwendung des EU-Saatgutes sind dem beigegeführten Etikett zu entnehmen. Für das kommende Aussaatjahr gelten folgende Empfehlungen:

- In Starkbefallsgebieten der Kleinen Kohlflyge (Kohlanbau) und engen Fruchtfolgen:
Einsatz von Lumiposa-Saatgut
Vermeiden von Fröhsaaten
Erhöhen der Aussaatstärke um ca. 10 % zur Kompensation von Pflanzenausfällen
- In Regionen mit starkem Auftreten von Raps- und Kohlerdföhren in den Vorjahren
Einsatz von Buteo-Start-Saatgut zum Schutz vor Frühbefall
- **Überwachung der Bestände** trotz insektizider Beizausstattung ab Auflauf des Rapses!
- Insektizidapplikation gegen Rapserrdflohe gezielt nach Überschreiten der Bekämpfungsrichtwerte:
Zur Etablierung der Bestände: > 10 % Lochfraß an den Blättern bis BBCH 13;
zum Schutz vor den Schäden durch die Larven: 50 bis 75 Käfern in der Gelbschale innerhalb von 3 Wochen (Ende September/Anfang Oktober).

Hinweise zum Insektizideinsatz im Winterraps

Es besteht auch in diesem Herbst wieder die Möglichkeit entsprechend Notfallzulassungen (siehe Warn-dienst-Info Nr. 22) die Cyantraniliprole-haltigen Insektizide Exirel oder Minecto Gold zur Bekämpfung von Rapserdflor einzusetzen. Die besten Effekte werden erreicht, wenn die translaminare und lokalsystemi-sche Verteilung in der Pflanze zur zielgerichteten Bekämpfung der Larven genutzt wird. Deshalb wird empfohlen, diese Mittel nach Etablierung des Bestandes möglichst ab Ende September anzuwenden. Zu beachten ist u. a. NG364: *Auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres keine zusätzliche Anwen-dung von Mitteln, die den Wirkstoff Cyantraniliprole enthalten.*

Der Einsatz der Mittel kann auch auf Flächen erfolgen, auf denen mit einer Cyantraniliprole-haltigen Beize behandelter Raps gesät wurde.

Ergebnisse aus Exaktversuchen (2022 und 2023) weisen gute Bekämpfungseffekte aus. Aus Praxisbe-trieben liegen Erfahrungsberichte über eine reduzierende Wirkung auf Erdflorbefall vor.

Neu kann ab diesem Herbst Carnadine mit dem Wirkstoff Acetamiprid in die Bekämpfungsstrategie ein-bezogen werden. Die Zulassung umfasst die Bekämpfung von Rapserdflor ab BBCH 11 bis 19 mit 0,2 l/ha. Es gilt NG405: *Keine Anwendung auf drainierten Flächen.*

Auch bei diesem Mittel gilt die Empfehlung des Einsatzes zum späteren Zeitpunkt (nach Etablierung des Bestandes), um die möglicherweise notwendigen Effekte gegen auftretende Blattläuse ab Ende Septem-ber nutzen zu können. Eigene Versuchsergebnisse zur Wirksamkeit gegen Rapserdflor liegen nicht vor. Achtung: Das bereits länger zugelassene Carnadine 200 (Acetamiprid) hat im Winterraps nur Indikationen gegen Rapsstängelrüssler und Gefleckten Kohltriebrüssler!

Hinweis zum Herbizideinsatz im Winterraps

Das BVL hat am 16.05.2024 die Anwendungsbestimmung NG300 für Raps herbizide mit dem Wirkstoff Dimethachlor wie **Colzor Trio**, **Colzor Uno** und **Colzor Uno Flex** erteilt.

Damit ist der Einsatz dieser Produkte in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie in sonstigen von der zuständigen Behörde zum Schutz des Grundwassers abgegrenzten Gebieten ab so-fort verboten!

Zuckerrüben

Günstige Infektionsbedingungen verursachen eine weitere Zunahme der Blattkrankheiten in den Zuckerrüben. Neben *Cercospora*-Blattflecken ist vereinzelt eine rasante Aus-breitung des Echten Mehltaus (siehe Foto) zu verzeichnen. Rübenrost und *Ramularia* sind derzeit nur vereinzelt zu fin-den. Ab dem 01. August gilt ein summarischer Bekämp-fungsrichtwert von **15 % befallener Blätter** (*Cercospora*, Echter Mehltau, Rost, *Ramularia*). Für geplante Bekämp-fungsmaßnahmen ist der Rodetermin in die Entscheidung mit einzubeziehen. Bei einem frühen Erntetermin sind die Wartezeiten der Fungizide zu berücksichtigen. Die meisten Fungizide haben eine Wartezeit von 28 Tagen; bei Amistar Gold und Ortiva beträgt die Wartezeit 35 Tage.



Verlängerung von Zulassungen

Zulassungsnummer	Mittelname	Verlängert bis
006895-00	Cuprozin progress	30.09.2025
006896-00	Funguran progress	30.09.2025
00A217-00	Spector	15.08.2027
00A352-00	Tebu 25	15.08.2027

Informationen zur Düngung

Sperrfristen nach Düngeverordnung beachten

Für Ackerland gilt nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar ein Aufbringungsverbot für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff ($> 1,5\%$ in der Trockenmasse (TM)). Für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigen Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai) beginnt diese Sperrfrist am 1. November (Nitratkulisse: 1. Oktober) und endet zum Ablauf des 31. Januar. Festmist von Huf- oder Klautieren oder Komposte dürfen vom 1. Dezember bis 15. Januar (Nitratkulisse: 1. November bis 31. Januar sowie Mengengrenzung auf $120\text{ kg Gesamt-N/ha}$ für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung) nicht aufgebracht werden.

Darüber hinaus benennt die Düngeverordnung abweichende Sperrfristen für:

- Gemüse-, Erdbeeren- und Beerenobstkulturen vom 2. Dezember bis 31. Januar sowie für
- Zwischenfrüchte und Feldfutter (Leguminosenanteil jeweils $\leq 50\%$) und Winterraps bei einer Aussaat bis 15. September oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht, bei einer Aussaat bis 1. Oktober, vom 2. Oktober bis 31. Januar (Begrenzung der Düngung auf $30\text{ kg Ammoniumstickstoff}$ oder $60\text{ kg Gesamtstickstoff}$ – Empfehlung: [Prüf- und Dokumentationsblatt des TLLLR verwenden](#)).
- Innerhalb der Nitratkulisse ist eine N-Düngung (ausgenommen Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Kompost) nach Ernte der letzten Hauptfrucht nur zu Feldfutter, Zwischenfrüchten mit Futternutzung und zu Winterraps (vorherige N_{\min} -Analyse $\leq 45\text{ kg/ha}$) möglich.

Unabhängig jeglicher Kulissenzugehörigkeit dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat ($> 0,5\%$ Gesamtphosphat in der TM) in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar nicht aufgebracht werden. Vor der Aufbringung wesentlicher Mengen an Phosphor ($> 30\text{ kg P}_2\text{O}_5$ bzw. $> 13,1\text{ kg P/ha}$ und Jahr) ist der P-Düngebedarf für Schläge $\geq 1\text{ ha}$ zu ermitteln sowie das Ergebnis der P-Düngebedarfsermittlung zu dokumentieren und 7 Jahre aufzubewahren.

Alle Vorgaben zur Stickstoff- und Phosphordüngung im Herbst sind [hier](#) zusammengefasst. Eine Übersicht zu Sperrfristen für N- und P-haltige Düngemittel lässt sich [hier](#) einsehen.